



Merkblatt Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn Studierende neben ihrer Ausbildung zusätzlich gegen Entgelt einer Teilzeitarbeit nachgehen.

Mehrfachbeschäftigungen sind grundsätzlich zulässig, sofern die arbeitsrechtlichen Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeiten dadurch nicht unterlaufen werden. Nebenbeschäftigungen erfordern **die Bewilligung** durch den Arbeitgeber, respektive die Ausbildungsinstitution.

Gesetzliche Grundlagen

- Ausbildungsvertrag HF
- Studienreglement
- Personalgesetz Kanton Bern, insbesondere

Art. 53, Abs.1

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar ist.

Die im Arbeitsgesetz verankerte Höchstarbeitszeit beträgt durchschnittlich 50 Wochenstunden und darf nicht überschritten werden.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und in Anlehnung an das Personalreglement des Berner Bildungszentrum Pflege Art. 7.1 gilt:

Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses dürfen Studierende keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit sie dadurch ihre Treuepflicht verletzen, das BZ Pflege konkurrenzieren und/oder irgendwelcher anderer Weise schädigen.

Deshalb sind entgeltliche Nebenerwerbe oder öffentliche Ämter bewilligungspflichtig sofern eine Gefahr eines Interessenkonfliktes mit der angestammten Tätigkeit besteht. D.h. Jede Nebenbeschäftigung, die die Tätigkeit während der Ausbildung am BZ Pflege beeinträchtigt, ist unzulässig. Die zuständige Person der Schule erteilt die Bewilligung.

Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung einer Nebenbeschäftigung

- Die Leistungen müssen bis anhin gut bis sehr gut gewesen sein. Für Studierende in der Wiederholungsphase wird keine Bewilligung erteilt.
- Die Leistungen am Lernort Schule sowie am Lernort Praxis dürfen sich nicht verschlechtern, d.h. bei ungenügenden Leistungen oder wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kompetenznachweisen in der Schule die Einstufung E erfolgt wird die Bewilligung entzogen.
- Die Einsatzplanung in der Praxis und der Unterrichtsbesuch an der Schule darf durch die ausserberufliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden, Absenzen dürfen nicht zunehmen auf Grund der Nebenbeschäftigung.
- Wer am Inselspital Bern ein Praxissemester absolviert, kann dort nicht gleichzeitig einer Nebenbeschäftigung nachgehen (diese Regelung gilt insbesondere für die Nebenbeschäftigung als Nachwachstudierende und/oder Sitzwache).

Wird einer dieser Punkte nicht eingehalten, kann die Bewilligung zur Ausübung einer ausserberuflichen Tätigkeit umgehend entzogen werden.



Vorgehen

- Die/der Studierende stellt via das [Formularcenter](#) auf my einen begründeten Antrag an die Studiengangsbegleitung (SGB) und erhalten einen schriftlichen Entscheid.
 - Studierenden mit Lehrortsprinzip müssen zusätzlich das Einverständnis des Lehrortes einholen (in schriftlicher Form) und dieses parallel zum Workflow an die SGB zur Kenntnisnahme weiterleiten.
- Die Studierenden müssen der SGB melden, wenn keine Nebenbeschäftigung mehr vorliegt.

Weiteres

- Interessentinnen oder Interessenten, die in der Eignungsabklärung sind, können keinen Antrag vor Ausbildungsbeginn einreichen. Der frühestmögliche Termin für eine Einreichung des Antrags ist der erste Schultag.